

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau · Druck: Zaunerdruck Dachau, Tel. 26 89

30. Jahrgang

Mittwoch,
20. November 1974

Nummer 26

Inhalt: Verordnung des Landkreises Dachau über ein Landschaftsschutzgebiet im Palsweiser Moos — Verordnung des Landkreises Dachau über ein Landschaftsschutzgebiet im Glontal.

Nr. 40/324 - 2/6 F

Verordnung des Landkreises Dachau über ein Landschaftsschutzgebiet im Palsweiser Moos

Der Landkreis Dachau erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes — LStVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18. 10. 1974 Nr. 230 — 8459 Da 12 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

- (1) Das Palsweiser Moos im Gebiet der Gemeinden Bergkirchen und Eisolzried wird mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Palsweiser Moores für die Allgemeinheit erhalten und die Eigenart des Landschaftsbildes im Palsweiser Moos (typisches Flachmoor, bestandsbildender Buschwald, durchsetzt mit Torfstichen und Torfhütten) bewahrt werden.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Die nördliche Grenze des Schutzgebietes bildet von der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck ab (Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1025, Gemarkung [Gem.] Eisolzried) bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 994, Gem. Eisolzried, die südliche Böschung der Maisach. Von da ab verläuft die Grenze südostwärts, entlang der Südböschung der Bundesautobahn Stuttgart—München, bis zur Gemeindeverbindungsstraße Palsweis/Olching (Grundstück Fl. Nr. 995/1, Gem. Eisolzried).

Sie wendet sich dann diesseits dieser Straße entlang Richtung Südwesten, Südosten und Süden bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1555/6, Gem. Eisolzried. Von hier überquert sie die Gemeindeverbindungsstraße Palsweis/Olching, führt entlang der Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 1542/8, Gem. Eisolzried, und erreicht an der Nordostecke dieses Grundstücks einen Grenzgraben. Sie überquert diesen Grenzgraben in östlicher Richtung und verläuft sodann an der Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 191, Gem. Eisolzried, entlang, bis zur Nordostecke dieses Grundstücks, wo

sie einen weiteren Grenzgraben (Lüßgrabenweg — Fl. Nr. 207, Gem. Eisolzried) erreicht.

Sie überquert diesen Graben und verläuft an dessen Ostböschung in nördlicher Richtung weiter, bis sie an der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 212, Gem. Eisolzried, wieder auf die Südböschung der BAB Stuttgart—München stößt. Von hier ab verläuft die Grenze an der südlichen Autobahnböschung entlang, bis sie an der Ostecke des Grundstücks Fl. Nr. 647, Gem. Bergkirchen, eine Autobahnbrücke erreicht, die einen Fahrweg südlich von Eisolzried nach Geiselbullach/Neuesting überführt. Hier verläßt die Schutzgebietsgrenze die Autobahn in südwestlicher Richtung und verläuft an der Westseite dieses Fahrweges (Fl. Nr. 646, Gem. Bergkirchen) entlang. Die Grenze folgt dem Fahrweg, bis dieser die Landkreisgrenze südwestlich der Bergkirchener-Lus schneidet (das ist an der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 768/1, Gem. Bergkirchen).

Hier ist die Schutzgebietsgrenze dann, Richtung Norden verlaufend, mit der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck identisch und erreicht zusammen mit der Landkreisgrenze an der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1025, Gem. Eisolzried, wieder die südliche Böschung der Maisach.

Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

- (3) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 7. 11. 1974 eingetragen, welche im Landratsamt Dachau zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegt. Diese Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Dachau (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung — BayBO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

- b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepaßt sind;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 17. 7. 1972 (BGBl. I S. 873) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern;
 3. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 4. Draht- oder Rohrleitungen errichten oder ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fahren oder parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze lagern oder zelten;
 7. Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes beseitigen;
 8. Veränderungen an Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen, des Uferbereiches, des Uferbewuchses und den Auen oder Veränderungen des Wassers und des Grundwasserstandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen.
- (2) Die Erlaubnis darf – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften – vom Landratsamt nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft.
 - (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

§ 4

Anzeigespflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Unberührt bleibt jegliche Art einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf bereits landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Eigenart des Landschaftsbildes im Palsweiser Moos im

Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darf jedoch nicht verändert werden.

- (2) Wasserwirtschaft und Erhaltung der Wasserläufe:
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Dränagen.
- (3) Deutsche Bundesbahn:
Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten nicht für bestehende Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz.
- (4) Deutsche Bundespost:
Unberührt von § 3 Abs. 1 bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldelinien.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Dachau als Untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt, seiner Anzeigepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt oder den nach § 6 bestimmten Auflagen, Bedingungen bzw. der Befristung nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, den 7. November 1974

Nr. 40/324 - 2/6 E

Verordnung des Landkreises Dachau über ein Landschaftsschutzgebiet im Glonntal

Der Landkreis Dachau erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG – in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. 10. 1974 Nr. 230 — 8459 Da 12 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Das Glonnal im Gebiet des Landkreises Dachau wird mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonnales für die Allgemeinheit erhalten und die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonnal („Auenlandschaft“) bewahrt werden.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

a) links der Glonn:

Die Westgrenze des Schutzgebietes beginnt an der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck, südwestlich des Gemeindeteiles Dietenhausen, Gemeinde Odelzhausen. Von hier ist die Glonn mit ihrer Uferböschung bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1181, Gemarkung (Gem.) Sittenbach, geschützt. Die Grenze verläuft dann in nördlicher Richtung zur Nordwestgrenze dieses Grundstücks, von da ostwärts an der Südseite eines dort verlaufenden Wirtschaftsweges (Grundstück Fl. Nr. 1172, Gem. Sittenbach), bis sie die Gemeindeverbindungsstraße Taxa-Roßbach (Grundstück Fl. Nr. 1134, Gem. Sittenbach) erreicht. Ab hier verläuft die Grenze an der Ostseite dieser Gemeindeverbindungsstraße ca. 150 m Richtung Norden bis zur Südseite eines Wassergrabens (Grundstück Fl. Nr. 1215, Gem. Sittenbach). Hier geht die Grenze ostwärts an der Südseite dieses Wassergrabens entlang bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1213, Gem. Sittenbach, von hier auf der Ostseite des Roßbaches ca. 50 m in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 1217, Gem. Sittenbach. Sie verläuft sodann an der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zu seiner Nordostecke. Ab hier folgt sie ca. 100 m in nördlicher Richtung dem Grundstück Fl. Nr. 1218/2, Gem. Sittenbach, bis sie die Gemeindeverbindungsstraße Roßbach—Essenbach erreicht. Die Grenze verläuft weiter an der Südseite dieser Gemeindeverbindungsstraße entlang bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 251, Gem. Sittenbach. Sodann geht sie an der Nordseite der Grundstücke Fl. Nrn. 251, 239 und 240, Gem. Sittenbach, entlang. Die weitere Grenze Richtung Osten bildet die Südseite eines an der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 240, Gem. Sittenbach, beginnenden Kulturgrabens (Fl. Nr. 162, Gem. Sittenbach), der an der Ostspitze des Grundstücks Fl. Nr. 223, Gem. Sittenbach, in einen Seitenarm der Glonn (Fl. Nr. 214/2, Gem. Sittenbach) mündet. Die Schutzgrenze verläuft an der Nordböschung dieses Seitenarmes Richtung Osten, bis sie das nördliche Ufer der Glonn an der Südseite des Grundstücks Fl. Nr. 82, Gem. Sittenbach, erreicht. Von hier folgt sie ca. 100 m dem nördlichen Ufer der Glonn bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 578, Gem. Welshofen, biegt an dieser Stelle nach Norden und verläuft an der Ostseite dieses Grundstücks bis zu seiner Westseite. Nach ca. 150 m wendet sich die Grenze sodann ostwärts und geht an der Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 578 sowie der Grundstücke Fl. Nrn. 577, 576, 507 und 506, Gem. Welshofen, bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks. Ab hier folgt sie in nördlicher Richtung der Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 305, Gem. Unterweikertshofen, bis zur Staatsstraße 2054 Sittenbach—Unterweikertshofen. Sie kommt, am Südrand dieser Straße verlaufend, nach

ca. 600 m zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 292, Gem. Unterweikertshofen, biegt an der Ostseite dieses Grundstücks nach Süden, wo sie nach ca. 150 m einen Wassergraben (Fl. Nr. 290, Gem. Unterweikertshofen) erreicht, führt dann an der Südseite dieses Grabens bis zum ehemaligen Wasserarm der Glonn (Fl. Nr. 285/7, Gem. Unterweikertshofen) und am Nord- und Ostufer dieses Wasserarmes vorbei bis zur Glonn. Das linke Ufer des Flußlaufes südlich von Unterweikertshofen bildet den weiteren Grenzverlauf bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 117, Gem. Unterweikertshofen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft sodann in nördlicher Richtung an der Westseite dieses Grundstücks entlang, überschreitet an seiner Nordwestecke den Wirtschaftsweg Fl. Nr. 130, Gem. Unterweikertshofen, sowie den Kulturgraben Fl. Nr. 129, Gem. Unterweikertshofen, und verläuft ostwärts an der Nordseite dieses Kulturgrabens und des Wirtschaftsweges Fl. Nr. 613, Gem. Unterweikertshofen, entlang bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 614, Gem. Unterweikertshofen; sodann an der Nordseite der Grundstücke Fl. Nrn. 611 und 610, Gem. Unterweikertshofen, weiter ostwärts bis zur Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 218, Gem. Eisenhofen. Hier biegt die Grenze rechtwinklig nach Süden und erreicht nach ca. 100 m, an der Westseite des Grundstücks Fl. Nr. 218, Gem. Eisenhofen, verlaufend, den Kulturgraben Fl. Nr. 220, Gem. Eisenhofen. Die weitere Grenze geht ostwärts an der nördlichen Böschung dieses Kulturgrabens entlang, überquert einen weiteren Kulturgraben mit der Fl. Nr. 219, Gem. Eisenhofen, sowie die Staatsstraße 2047 und wendet sich sodann gegen Norden bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 274/2, Gem. Eisenhofen. Im weiteren Verlauf führt sie an der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 274/2 und 276/3, Gem. Eisenhofen, entlang, bis sie die Bahnlinie Dachau—Altomünster erreicht. Diese überquert sie und folgt anschließend in östlicher Richtung dem Südrand des Feldweges Fl. Nr. 282, Gem. Eisenhofen, bis zum Feldweg Erdweg—Eisenhofen (Fl. Nr. 370, Gem. Eisenhofen), biegt dann am Ostrand dieses Weges nach Norden und kommt nach ca. 300 m zum linken Ufer des Zeitlbaches. Sie führt am linken Ufer dieses Gewässers ca. 200 m entlang bis zum Feldweg Fl. Nr. 374, Gem. Eisenhofen, der Eisenhofen in südlicher Richtung verläßt. Sodann folgt die Landschaftsschutzgrenze dem Südrand des nördlich des Zeitlbaches verlaufenden Feldweges (Fl. Nr. 374, Gem. Eisenhofen) bis zu dessen Ende. Ab hier geht die Grenze am Ostrand des Grundstücks Fl. Nr. 383, Gem. Eisenhofen, entlang und erreicht einen ostwärts verlaufenden Graben mit der Fl. Nr. 376, Gem. Eisenhofen, folgt diesem Graben und mündet nach ca. 50 m in einen weiteren Graben mit der Fl. Nr. 310, Gem. Hirtlbach, an dessen Nordrand verlaufend, sie die Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 301, Gem. Hirtlbach, erreicht. Sie geht in nördlicher Richtung an der Ostseite des zuletzt genannten Grundstücks entlang, überquert nach ca. 125 m den Weg Fl. Nr. 317, Gem. Hirtlbach, und verläuft an der Süd- und Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 299, Gem. Hirtlbach, entlang, bis sie den Weg Fl. Nr. 81, Gem. Hirtlbach, der Hörgenbach in östlicher Richtung verläßt, erreicht. Ab hier folgt die Grenze diesem Weg an seiner Südseite in östlicher Richtung, bis sie auf einen weiteren Weg mit der Fl. Nr. 85, Gem. Hirtlbach, stößt. Sie folgt diesem Weg bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 86, Gem. Hirtlbach. Die Schutzgebietsgrenze geht dann an der Westseite dieses Grundstücks in nördlicher Richtung entlang, bis sie nach ca. 150 m die Gemeindeverbindungsstraße Hirtlbach—Arnbach erreicht. Die Grenze folgt ca. 500 m dieser Straße südwärts und

verläßt sie bei der südlichen Abzweigung nach Arnbach. Stattdessen verläuft die Landschaftsschutzgrenze auf der Südseite des nach Osten führenden Feldweges Fl. Nr. 355, Gem. Hirtlbach, entlang bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 354, Gem. Hirtlbach. Ab hier geht sie in nordöstlicher Richtung am Nordrand der Grundstücke Fl. Nr. 666 und 665, Gem. Westerholzhausen, entlang, folgt der Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 665, Gem. Westerholzhausen in südlicher Richtung bis zu seiner Südostecke und wendet sich dann wiederum nach Osten, wo sie am Nordrand der Grundstücke Fl. Nrn. 660, 659, 653/2, 653, 649, 648, Gem. Westerholzhausen, und Fl. Nrn. 1032 und 1033, Gem. Markt Indersdorf, zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1049, Gem. Markt Indersdorf, läuft. Von da ab folgt sie der Nordwest- und Nordseite dieses Grundstücks, biegt an der Westseite des Grundstücks Fl. Nr. 1048, Gem. Markt Indersdorf, nach Norden bis zu dessen Nordwestecke und mündet dort in den Feldweg Fl. Nr. 1081, Gem. Markt Indersdorf. Die Südseite dieses Weges ist der weitere Grenzverlauf bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1014, Gem. Markt Indersdorf. Die Grenze wendet sich sodann ostwärts und verläuft an der Nordseite der Grundstücke Fl. Nrn. 1014, 1012 und 1013, Gem. Markt Indersdorf (südlich der Ortschaft Wöhr) bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1003, Gem. Markt Indersdorf. Ab hier verläuft die Grenze in östlicher Richtung am Nordrand der Grundstücke Fl. Nrn. 1003, 1001/2, 1001, 415, 414 und 412, Gem. Markt Indersdorf, entlang bis zur Nordostecke des zuletzt genannten Grundstücks und erreicht dort einen Feldweg, dem sie bis zum Wasserpumphaus des Marktes Markt Indersdorf in südlicher Richtung folgt. An dieser Stelle geht sie an der südlichen Begrenzung der Grundstücke Fl. Nrn. 499/2 und 499 sowie an der Südwestgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 497 und 496, Gem. Markt Indersdorf, entlang, wo sie schließlich an der Südwestecke des letztgenannten Grundstücks das linke Ufer der Glonn erreicht. Von hier verläuft sie an der linken Böschung der Glonn entlang bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 621/2, Gem. Markt Indersdorf. Im weiteren Verlauf Richtung Osten bildet die nördliche Uferböschung des Mühlgrabens (Fl. Nr. 591/3, Gem. Markt Indersdorf und Fl. Nr. 321/4, Gem. Glonn) bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 309/2, Gem. Glonn, die Landschaftsschutzgrenze. Hier geht sie in nordöstlicher Richtung an der West- und nordwestlichen Grenze dieses Grundstücks entlang und folgt der Nordböschung des nach Osten verlaufenden Kulturgrabens Fl. Nrn. 351, Gem. Glonn, und 205, Gem. Weichs, bis zur Südspitze des Grundstücks Fl. Nr. 223, Gem. Weichs (Einlauf in die Glonn). Nun überquert die Schutzgebietsgrenze den Triebwerkskanal der Mühle südwestlich der Gemeinde Weichs und folgt der nördlichen Böschung der Glonn ostwärts bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 94, Gem. Weichs, etwa 60 m unterhalb der Einmündung des Mühlkanals in die Glonn. Sie folgt sodann in nördlicher Richtung der östlichen Grenze dieses Grundstücks bis zu seiner Nordostecke und verläuft weiter in östlicher Richtung, entlang den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 463, 464, 465, 573 und 572/2, Gem. Weichs. Im weiteren Verlauf bilden die Nordgrenzen der Mooswiesen „Oberer Drittel“, „Unterer Drittel“ und „Saumwiesen“ den Grenzverlauf bis zum Ebersbach. Die Grenze folgt dem Ebersbach ca. 100 m in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 648, Gem. Asbach, geht dann in östlicher Richtung an den Südgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 648, 647, 641, 942, 943, 944, 945 und 946, Gem. Asbach (südlich der Ortschaft Ebersbach) entlang,

bis zur Südostecke des letztgenannten Grundstücks. Sie wendet sich sodann nach Norden und erreicht, an den Westgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 960, 959, 958, 957 und 956, Gem. Asbach, entlanglaufend, schließlich die Nordwestecke des zuletzt aufgeführten Grundstücks, geht auf der Nordseite dieses Grundstücks weiter ostwärts bis zu seiner Nordostecke. Hier wendet sich die Schutzgebietsgrenze nach Norden an der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 955, Gem. Asbach, entlang bis zu einem Feldweg Fl. Nr. 1005, Gem. Asbach, dessen Südrand bis zur Gemeindeverbindungsstraße Asbach—Petershausen Richtung Osten den weiteren Grenzverlauf bildet. Sodann geht die Grenze am Ostrand dieser Straße in nördliche Richtung bis zur Nordecke des Grundstücks Fl. Nr. 615, Gem. Asbach, folgt der Nord- und Ostseite dieses Grundstücks bis zum Kulturgraben im Grundstück Fl. Nr. 1319, Gem. Petershausen. Ab hier folgt sie dessen nördlicher Böschung bis zur östlichen Grundstücksecke des Flurstücks Nr. 1305, Gem. Petershausen, wendet sich dann nach Nordwesten bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1303, Gem. Petershausen. Sie verläuft sodann am Südrand der Grundstücke Fl. Nrn. 1306 und 1311, Gem. Petershausen, weiter ostwärts, bis sie die Bahnlinie München—Ingolstadt erreicht, die sie in südöstlicher Richtung überschreitet, folgt ca. 150 m einem zum Grundstück Fl. Nr. 1268/2, Gem. Petershausen, gehörenden Weg und trifft sodann auf die Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 131, Gem. Petershausen. Ab hier verläuft sie in östlicher Richtung am Nordrand des Grundstücks Fl. Nr. 1266 über das Grundstück Fl. Nr. 122 zum südlichen Grundstückseck des Grundstücks Fl. Nr. 113/2, Gem. Petershausen, führt an dessen Südgrenze und an der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 111, Gem. Petershausen, entlang und biegt schließlich an der Südostecke des letztgenannten Grundstücks in südlicher Richtung zum Mühlkanal (Fl. Nr. 1236/2, Gem. Petershausen) ab. Im weiteren Verlauf überschreitet sie diesen, bis sie die Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1255, Gem. Petershausen, erreicht. Sie wendet sich hier ostwärts, dem Nordrand der Grundstücke Fl. Nrn. 1255, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261 und 1262, Gem. Petershausen, zu, überquert an der Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 1263, Gem. Petershausen, nordwärts den Mühlkanal und folgt dessen nördlicher Böschung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1186, Gem. Petershausen. Sie umschließt dieses Grundstück und erreicht westlich der Staatsstraße 2054 das linke Ufer der Glonn. Die nördliche Uferböschung der Glonn bildet Richtung Osten bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 1190/3, Gem. Petershausen, die weitere Grenze des Schutzgebietes. Ab hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung an der Westgrenze dieses Grundstücks entlang und umschließt die Altwässer der Glonn (Fl. Nr. 1236/3 und 1236/4, Gem. Petershausen), bis sie an der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1227/2, Gem. Petershausen, das linke Ufer der Glonn wieder erreicht. Für ca. 450 m bildet die nördliche Böschung der Glonn den weiteren Grenzverlauf, bis sie auf die Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1532/3, Gem. Petershausen, trifft. Der Westgrenze dieses Grundstücks folgt sie bis zu dessen Nordwestecke. Sodann geht sie am Süd- und Ostrand des Feldweges Fl. Nr. 1532/2, Gem. Petershausen, in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung weiter. An der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1533, Gem. Petershausen, wendet sich die Landschaftsschutzgrenze nordostwärts Richtung Göppertshausen, entlang dem Nordrand der Grundstücke Fl. Nrn. 1533, 1534, 1535, 1536, 1538, 1537, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, Gem. Petershausen,

sowie 166 und 164, Gem. Obermarbach. Von der Nordostecke des letztgenannten Grundstücks wendet sich die Grenze nach Süden, geht an der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 163, Gem. Obermarbach, entlang und erreicht nach ca. 100 m einen Kulturgraben. Die nördliche Böschung dieses Kulturgrabens bildet in östlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis zum Ostrand des Grundstücks Fl. Nr. 350, Gem. Obermarbach. Diesem Ostrand folgt die Landschaftsschutzgrenze nordwärts bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 351/10, Gem. Obermarbach, und wendet sich wiederum ostwärts dem Südrand des Grundstücks Fl. Nr. 349, Gem. Obermarbach folgend, der Landkreisgrenze Dachau/Freising zu. Die Landkreisgrenze schließlich bildet die Schutzgebietsgrenze, bis sie die Glonn an der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 351, Gem. Obermarbach (Gänswiese) erreicht.

b) rechts der Glonn:

Die Westgrenze des Schutzgebietes beginnt an der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck, südwestlich des Gemeindeteiles Diethausen, Gemeinde Odelzhausen. Ab hier ist die Glonn und ihre Altwässer mit Uferböschungen bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 81, Gem. Taxa, geschützt. Die Grenze folgt sodann südwärts der Westseite der Gemeindeverbindungsstraße Roßbach-Taxa (Fl. Nr. 131, Gem. Taxa) bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 92, Gem. Taxa. Im weiteren Verlauf bildet die Südböschung des an der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 92, Gem. Taxa, beginnenden Kulturgrabens (Fl. Nr. 125, Gem. Taxa) bis zu dessen Einmündung in die Glonn nördlich des Grundstücks Fl. Nr. 298, Gem. Taxa, die Landschaftsschutzgrenze. Von der Einmündungsstelle des Kulturgrabens Richtung Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 303, Gem. Taxa, ist nur die Glonn mit ihrem rechten Ufer geschützt. Hier biegt die Grenze rechtwinklig nach Süden und erreicht, am Ostrand des Grundstücks Fl. Nr. 303 verlaufend, den Fahrweg, der von Essenbach zur Handenzhofer Mühle führt und die Flurnummer 197, Gem. Taxa, bzw. 972, Gem. Welshofen hat. Ab dem Grundstück Fl. Nr. 973, Gem. Welshofen, umgeht die Grenze dieses Grundstück in östlicher und nördlicher Richtung bis zur Glonn. Von hier folgt sie der südlichen Böschung der Glonn bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 958, Gem. Welshofen, biegt an dieser Stelle südwärts bis zum Kulturgraben Fl. Nr. 496, Gem. Welshofen, und verläuft sodann an der Südseite dieses nach Osten führenden Grabens bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 718, Gem. Welshofen. Sie folgt diesem Grundstück ca. 50 m südwärts bis zu einem Fahrweg Fl. Nr. 720, Gem. Welshofen. Die Nordseite dieses Fahrweges bis zur Staatsstraße 2054 bildet die weiter nach Osten verlaufende Grenze des Schutzgebietes. Sie biegt an der Westseite der Staatsstraße in Richtung Norden, bis sie die Höhe eines ostwärts verlaufenden Feldweges (Fl. Nr. 458, Gem. Welshofen, und 360, Gem. Großberghofen) erreicht. Die Grenze geht weiter nach Osten, entlang diesem Feldweg, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 358, Gem. Großberghofen, wendet sich hier nordwärts, auf der Ostseite eines Feldweges Fl. Nr. 379, Gem. Großberghofen, weitergehend, bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 376, Gem. Großberghofen. Die nördliche Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 376, 377, 378, 316, Gem. Großberghofen, stellt den weiteren Verlauf der Schutzgebietsgrenze dar. An der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 392, 393, 397 und 399, Gem. Großberghofen, entlanglaufend, erreicht die Grenze die Südböschung der Glonn. Hier

wendet sie sich nach Osten, umgeht den Altarm der Glonn an der Südböschung und überschreitet schließlich, das Grundstück Fl. Nr. 636, Gem. Großberghofen, einbeziehend, die Staatsstraße 2047 sowie die Eisenbahnlinie Dachau-Altomünster. Östlich dieser Eisenbahnlinie wendet sie sich südwärts bis zur Südböschung des Altwasserarmes der Glonn, bis sie, diesem in östlicher Richtung folgend, die Südböschung der Glonn erreicht und an der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 644, Gem. Großberghofen, wieder nach Süden abbiegt. Weitere Grenze bildet die Ostseite des Grundstücks Fl. Nr. 644, Gem. Großberghofen, sowie die West- und Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 651, Gem. Großberghofen, wo sie einen Feldweg überquert und an dessen Ostgrenze nordwärts bis zum Nordwesteck des Grundstücks Fl. Nr. 657, Gem. Großberghofen, verläuft und dann an der Nordseite der Grundstücke Fl. Nrn. 657 und 663, Gem. Großberghofen, bis zum Riensbach weitergeht. Östlich dieses Baches wendet sich die Grenze des Schutzgebietes ca. 25 m nordwärts bis zum Nordwesteck des Grundstücks Fl. Nr. 678, Gem. Großberghofen, und führt an dessen Nordrand entlang zu seiner Nordostecke. Dort erreicht sie dann ca. 10 m nordwärts, an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 667, Gem. Großberghofen, entlanglaufend, einen Kulturgraben (Fl. Nr. 429, Gem. Arnbach), dessen südlicher Böschung sie, sich ostwärts wendend, folgt. Sie trifft nach ca. 1200 m auf einen weiteren Kulturgraben mit der Fl. Nr. 417, Gem. Arnbach. Diesem folgt sie bis zum Entwässerungsgraben Fl. Nr. 378, Gem. Arnbach, und mündet mit diesem in den Mühlkanal (Grundstück Fl. Nr. 368/2, Gem. Arnbach). Sie verläuft an der Südböschung des Mühlkanals ostwärts, umschließt das Grundstück Fl. Nr. 374, wendet sich an der Nordostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 21, Gem. Arnbach, bei der Arnbacher Mühle nach Süden, wo sie die Bahnlinie Dachau-Altomünster erreicht. Diese Bahnlinie bildet mit ihrer Nordseite den weiteren Verlauf des Schutzgebietes bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 226, Gem. Arnbach, an dessen Ostseite sie nordwärts bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 229, Gem. Arnbach, weitergeht. Sodann schlägt sie den ostwärtslaufenden Feldweg Fl. Nr. 555, Gem. Ried, ein und trifft westlich der Obermoosmühle bei der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 558, Gem. Ried, nordwärts verlaufend, nach ca. 180 m auf das südliche Ufer der Glonn. Bis nach Indersdorf Kloster bildet die Südseite der Glonn unter Ausschluß des Mühlkanals bei der Untermoosmühle den weiteren Verlauf des Schutzgebietes. Die Grenze verläßt die Glonn in südöstlicher Richtung an der Westspitze des Grundstücks Fl. Nr. 626, Gem. Markt Indersdorf, schließt die Grundstücke Fl. Nrn. 625, 626, 626/3, 627, 628 und 633, Gem. Markt Indersdorf, sowie den Kulturgraben mit der Fl. Nr. 634, Gem. Markt Indersdorf, ein und erreicht an dessen Südseite einen weiteren Kulturgraben mit den Fl. Nrn. 162/3, Gem. Glonn, und 790, Gem. Markt Indersdorf. Diesem folgt sie südwärts ca. 50 m bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 162, Gem. Glonn, geht dann ostwärts an einem Kulturgraben (Fl. Nr. 256, Gem. Glonn, 264, Gem. Weichs, und 929, Gem. Markt Indersdorf entlang, der in ca. 50 m Abstand parallel zur Glonn verläuft. Dem Graben folgt sie bis zum Altarm der Glonn, den sie ausschließt. Sodann wendet sie sich bei der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 920, Gem. Markt Indersdorf, nordwärts bis zur Glonn. Der weitere Grenzverlauf wird durch die Südböschung der Glonn bestimmt. Die Grenze verläßt die Glonn in südlicher Richtung an der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 931/2, Gem. Markt Indersdorf, und erreicht nach ca. 350 m, an der Ostgrenze

der Grundstücke Fl. Nrn. 931/2, 931, Gem. Markt Indersdorf, verlaufend, die Cyclo-Straße, führt am Nordrand dieser Straße in östlicher Richtung weiter bis zur Gemeindeverbindungsstraße Weichs-Pasenbach, überschreitet diese und gelangt, an der nördlichen Seite des Grundstücks Fl. Nr. 426, Gem. Weichs, weitergehend, zu einem Kulturgraben (Fl. Nrn. 438, Gem. Weichs, und 742, Gem. Pasenbach), dem sie auf seiner westlichen Seite schließlich südwärts bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 741, Gem. Pasenbach, folgt. Hier erreicht sie einen Wassergraben (Fl. Nr. 739, Gem. Pasenbach) und folgt diesem in östlicher Richtung ca. 350 m. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 735, Gem. Pasenbach, sowie 1731 und 1661, Gem. Vierkirchen, bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1748, Gem. Vierkirchen, biegt an dessen Ostgrenze nach Norden ab und erreicht nach ca. 170 m die Südböschung der Glonn. Ab hier zieht sich die Grenze ostwärts an der Südseite der Glonn entlang, trifft auf deren Altarm (Fl. Nr. 1891, Gem. Vierkirchen) nördlich von Jedenhofen und führt an dessen Westseite entlang Richtung Süden bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1779/2, Gem. Vierkirchen. Dieses Grundstück einschließend, geht die Schutzgebietsgrenze nach Osten an der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 1779/2, 1779, 1791/3, Gem. Vierkirchen, entlang bis zur Nordspitze des Grundstücks Fl. Nr. 1789, Gem. Vierkirchen. Hier wendet sich die Schutzgebietsgrenze nach Süden und erreicht nach ca. 100 m eine Fahrstraße. Dieser Straße folgt sie nordwärts und biegt nach ca. 50 m in einen östlich verlaufenden Feldweg Fl. Nrn. 1834 und 1834/2, Gem. Vierkirchen, ein. An der Südspitze des Grundstücks Fl. Nr. 89, Gem. Asbach, verläßt sie nach ca. 900 m diesen Feldweg und geht an der Südseite eines nordöstlich verlaufenden Wassergrabens bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 119, Gem. Asbach, weiter. Hier biegt die Grenze südostwärts, verläuft an der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 58, Gem. Asbach, und an der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 59, Gem. Asbach, entlang und erreicht einen Mühlkanal nordwestlich von Asbach an der nördlichen Spitze dieses Grundstücks. Die Grenze umgeht den Mühlkanal Fl. Nr. 578/8, Gem. Asbach, und wendet sich, das Grundstück Fl. Nr. 64, Gem. Asbach, einbeziehend, zur Glonn, an deren rechtem Ufer sie ostwärts weiterverläuft. Nach Überschreiten des östlichen Mühlkanalarms bildet der nördliche Rand der Grundstücke Fl. Nr. 570, 564, 563 und 561, Gem. Asbach, den weiteren Grenzverlauf bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks. Hier knickt die Grenze rechtwinklig nach Süden und trifft an der Südspitze des Grundstücks Fl. Nr. 521, Gem. Asbach, auf die Bahnlinie München-Ingolstadt. Sie läuft am westlichen Bahndamm in südlicher Richtung entlang, überquert am Nordrand des Fahrweges Asbach-Höckhof diese Bahnlinie und folgt der Fahrstraße bis zur Südecke des Grundstücks Fl. Nr. 510, Gem. Asbach, weiter. Hier biegt der Grenzverlauf nach Norden ab, an der Westseite der Grundstücke Fl. Nrn. 510, 511, 512, 513, 514, Gem. Asbach, sowie Fl. Nrn. 446, 444, 442, 441 und 438, Gem. Kollbach, entlang und wendet sich an der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 421, Gem. Kollbach, nach Norden. Hier erreicht sie nach ca. 50 m an der Westecke des Grundstücks Fl. Nr. 420, Gem. Kollbach, einen Kulturgraben und folgt diesem in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 412, Gem. Kollbach, wendet sich dort nach Süden, und verläuft an der Südwest- und Südostseite des Grundstücks Fl. Nr. 1247/2, Gem. Petershausen, sowie an der Südostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1247,

1246/2, 1246, 1243, 1242, 1240, 1239, 1238 und 1237, Gem. Petershausen entlang. An der Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks geht die Grenze Richtung Norden und trifft nach ca. 45 m auf das rechte Ufer der Glonn. Die weitere Grenze bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1650/3, Gem. Kollbach, bildet das südliche Ufer der Glonn. Ab dieser Nordwestecke verläuft die Grenze des Schutzgebietes an der Westseite dieses Grundstücks und an der West- und Südseite des Grundstücks Fl. Nr. 1650/5, Gem. Kollbach, sowie an der Südseite des Grundstücks Fl. Nr. 1650/4, Gem. Kollbach, entlang bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks. Von hier verläuft die Grenze an der Westseite des Grundstücks Fl. Nr. 1681, Gem. Kollbach, weiter und erreicht an dessen Nordwestecke den Möselgraben. Weitere Grenze ist die Südböschung diese Grabens Richtung Osten bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1604, Gem. Kollbach. An dieser Stelle wendet sich die Grenze nach Südosten, entlang der Nordostseite des Grundstücks Fl. Nr. 1615, Gem. Kollbach, und erreicht bei der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1604 einen Feldweg. Sie führt sodann nach Nordosten am Südrand der Grundstücke Fl. Nrn. 1604, 1605, 1606, 1607, 1608 und 1609, Gem. Kollbach, und 1576, Gem. Petershausen, entlang bis zu einem Altwasserarm der Glonn mit der Fl. N. 1574/2, Gem. Petershausen, bei Mühlhof. Ab hier folgt die Grenze dem südlichen, östlichen und nördlichen Altwasserufer bis zum Auslaufgraben am Südostrand des Grundstücks Fl. Nr. 1568, Gem. Petershausen. Sie geht am Ostrand dieses Grundstücks nordwärts bis sie auf die Landkreisgrenze Dachau-Freising trifft. Ab hier bildet die Landkreisgrenze den weiteren Grenzverlauf bis zur „Gänswiese“ (Gem. Obermarbach) nördlich des Gemeindeteiles Herrschenhofen.

- (3) Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Dachau (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepaßt sind;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder

Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 17. 7. 1972 (BGBl. I S. 873) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern;
 3. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 4. Draht- oder Rohrleitungen errichten oder ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fahren oder parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze lagern oder zelten;
 7. Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes beseitigen;
 8. Veränderungen an Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen, des Uferbereiches, des Uferbewuchses und den Auen oder Veränderungen des Wassers und des Grundwasserstandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen.
- (2) Die Erlaubnis darf – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften – vom Landratsamt nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

§ 4

Anzeigespflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Unberührt bleibt jegliche Art einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf bereits landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonntal im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darf jedoch nicht verändert werden.

- (2) Wasserwirtschaft und Erhaltung der Wasserläufe:
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Dränagen.
- (3) Deutsche Bundesbahn:
Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten nicht für bestehende Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz.
- (4) Deutsche Bundespost:
Unberührt von § 3 Abs. 1 bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldefinien.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Dachau als Untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt, seiner Anzeigespflicht gemäß § 4 nicht nachkommt oder den nach § 6 bestimmten Auflagen, Bedingungen bzw. der Befristung nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, den 7. November 1974

Landratsamt Dachau
Dr. Pestenhofer
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl Nr.1/2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Dachau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ vom 07. November 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 26 vom 20. November 1974, S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonntales für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonntal („Auenlandschaft“) bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonntal gefördert werden.“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vier Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, denen für den Erhalt und die Entwicklung niedermoortypischer und für den Bestand seltener oder gefährdeter Arten wichtiger Lebensräume (wie Niedermoorresten, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nährstoffarmen Grünlandstandorten, Feuchtmulden, Röhrichten und Kleingewässer) sowie für wiesenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und der besonderen Kernzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, und der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, die im Landratsamt archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5 000. Sofern der Grenzverlauf Grundstücke schneidet, gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie, im übrigen die Grundstücksgrenze.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den besonderen Kernzonen ist es, ausgenommen für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte, in der Zeit von 1. März bis 15. Juli jedes Jahres verboten,

 1. Flächen außerhalb geeigneter Wege zu betreten oder dort Rad zu fahren oder zu reiten,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,

3. Schafe außerhalb mit dem Landratsamt abgestimmter Triebwege durchzutreiben.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 7 enthält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Sätze 1 und 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 ohne Erlaubnis vornimmt, der Anzeigepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt oder den nach § 6 bestimmten Auflagen, Bedingungen bzw. der Befristung nicht Folge leistet, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2006 in Kraft.

Dachau, 23. Mai 2006
Landkreis Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat